

Programm zur Korruptionsprävention für den BLB NRW

09.11.2006

1. Anlass und Ziele

1. 1. Anlass für das Programm zur Korruptionsprävention des BLB NRW

Die Bekämpfung von Korruption ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der auch im BLB NRW eine zentrale Bedeutung zukommt. Korruption unterhöhlt nicht nur das Vertrauen in den BLB NRW, sondern kann auch erheblichen finanziellen Schaden verursachen. Auch wenn Mitarbeiter des BLB NRW ihre Aufgaben generell ehrlich und unparteiisch erfüllen, ist es notwendig, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um Korruption zu vermeiden und ggf. aufdecken und ahnden zu können.

Hierzu hat der BLB NRW bereits mit der Gründung der Innenrevision und der durch Dienstanweisung vom 17.01.2003 verfügten Benennung eines „Ansprechpartners für Korruptionsfürsorge“ erste Schritte unternommen.

Obwohl im BLB NRW in den vergangenen Jahren keine spektakulären Korruptionsfälle zu verzeichnen waren, gebietet es die besorgniserregende allgemeine Entwicklung im Bereich der Korruptionsdelikte, die Instrumente zur systematischen Bekämpfung derartiger Delikte auch im BLB NRW zu verstärken und zu ergänzen.

1. 2. Ziele des BLB NRW bei der Umsetzung des Programms zur Korruptionsprävention

Der BLB NRW verfolgt mit der Umsetzung des Programms folgende Ziele.

- präventive Vorbeugung vor Korruption als Teil der Risikovorsorge
- Sicherstellung gesetzestreuem Verhalten der Bediensteten des BLB NRW
- Vermeidung von Imageverlusten
- Steigerung/Erhaltung des Vertrauens von Aufsicht und Kunden in die Integrität des BLB NRW und seiner Bediensteten
- Schutz ehrlicher Bediensteter und Geschäftspartner
- Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des BLB NRW

2. Maßnahmen des BLB NRW zur Korruptionsbekämpfung

Zur Erreichung der genannten Ziele sind aufeinander abgestimmte Maßnahmen entwickelt worden.

Diese Einzelmaßnahmen sind:

- Einrichtung eines Lenkungskreises Korruptionsprävention
- Benennung eines externen Korruptionsbeauftragten
- Beauftragung eines externen Ansprechpartners (Ombudsmann)
- Veröffentlichung eines Verhaltenskodex
- Schulungen, Fortbildungen, Trainings
- Ergänzende Maßnahmen bei der Verpflichtung Dritter

- Aufnahme einer Integritätsklausel in den Standardverträgen
- Hinweise auf bestehendes Programm zur Korruptionsprävention in Publikationen und Vergabeunterlagen

Durch die benannten Maßnahmen sollen insbesondere vorhandene Ermittlungsressourcen besser genutzt, Einzelmaßnahmen besser koordiniert und die Aufklärung von Verdachtsfällen leichter nachgehalten werden können. Darüber hinaus soll die Sensibilität der Mitarbeiter/innen und Führungskräfte für Korruptionsanzeichen erhöht werden. Bediensteten und Außenstehenden soll die Information des BLB NRW über Korruptionssachverhalte erleichtert werden.

3. Darstellung der einzelnen Maßnahmen zur Korruptionsprävention

3.1 Einrichtung eines Lenkungskreises „Korruptionsprävention“

Als vorrangige Maßnahme wird ein Gremium gebildet werden, welches sämtliche Maßnahmen zur Korruptionsprävention koordiniert und mit den Geschäftsbereichen abstimmt. Der Lenkungskreis wird mit dem Leiter der Innenrevision und dem Leiter des Geschäftsbereichs „Zentrale Dienste“ besetzt werden. Hinzu kommen der externe Korruptionsbeauftragte und der externe Ansprechpartner (Ombudsmann). Das Gremium tagt unter Vorsitz des Leiters des Geschäftsbereichs „Zentrale Dienste“. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich „Organisation“ des BLB NRW, der gleichzeitig den Protokollführer stellt. Zur Geschäftsführung gehört neben der Einberufung von Sitzungen des Lenkungskreises die Umsetzung und Kontrolle von Beschlüssen sowie die Vorlage eines jährlichen Berichts über die Arbeit des Lenkungskreises.

3.2 Benennung eines externen Korruptionsbeauftragten

Der BLB ernennt einen Korruptionsbeauftragten. Der Korruptionsbeauftragte nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Lenkungskreis Korruptionsprävention wahr. Er ist Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Bediensteten des BLB NRW – auch ohne Einhaltung des Dienstwegs – sowie Auftragnehmer und Vertragspartner des BLB NRW. Vertrauensschutz darf in diesem Zusammenhang Informanten auf Grund der gesetzlichen Regelungen nur für BLB-interne Ermittlungen oder Untersuchungen, nicht aber für gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden zugesichert werden.

Der Korruptionsbeauftragte berät die Organisationseinheiten und die Bediensteten und klärt auf. Er nimmt Risikoanalysen vor und beobachtet Risikoanzeichen. Ihm stehen keine Disziplinarbefugnisse zu. Er darf in Disziplinarverfahren wegen Korruption oder anderer Straftaten und Dienstvergehen weder als Vorermittler noch als Untersuchungsführer eingesetzt werden. Der Korruptionsbeauftragte darf keine Personalakten oder Nebenakten unter Korruptionsgesichtspunkten führen oder verwalten. Er berichtet der Geschäftsführung jährlich über seine Tätigkeit. Der Bericht ist spätestens Ende des

ersten Quartals für das vergangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Funktion des Korruptionsbeauftragten wurde zunächst dem ehemaligen Leiter Zentrale Dienste übertragen, der mit den Strukturen des BLB NRW vertraut ist und Bekanntheit und Akzeptanz genießt. Hierdurch werden Zugangshemmnisse verringert, falls Mitarbeiter des BLB NRW Fragen zu Korruptionssachverhalten haben oder gar Hinweise geben wollen.

3.3 Beauftragung eines externen Ansprechpartners (Ombudsmann)

Neben dem externen Korruptionsbeauftragten wird ein Ombudsmann für den BLB NRW bestellt. Aufgabe des Ombudsmanns ist es, Hinweise von Bediensteten oder Geschäftspartnern entgegenzunehmen, die anonym bleiben wollen, weil sie fürchten, persönliche oder geschäftliche Nachteile zu erleiden oder auch selbst Gegenstand einer Strafverfolgung zu werden. Der Ombudsmann sollte daher in der Lage sein, die Verschwiegenheit auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden wahren zu können. Daher bietet es sich an, einen Rechtsanwalt mit dieser Aufgabe zu betrauen.

3.4 Veröffentlichung eines Verhaltenskodex

Im Zuge der Information über das Programm des BLB NRW zur Korruptionsprävention wird sämtlichen Bediensteten ein genereller, verbindlicher Handlungsrahmen für den geschäftlichen Verkehr mit Dritten vorgegeben werden. Ein solcher Verhaltenskodex erfüllt zumindest drei Zwecke. Zum einen bietet er den Bediensteten Orientierung für den Umgang mit Geschäftspartnern. Zum anderen zeigt er, wenn er bekannt gemacht wird, auch den Geschäftspartnern auf, welche Verhaltensweisen von Bediensteten des BLB NRW im geschäftlichen Kontakt mit Dritten nicht gebilligt werden, z.B. die Annahme von Geschenken über einer Geringfügigkeitsgrenze, so dass Verleitungen zum Verstoß gegen diese Verhaltensregeln mit dem bloßen Hinweis auf den Verhaltenskodex zurückgewiesen werden können. Drittens können Verstöße gegen den Verhaltenskodex als Indikator für mögliche korrupten Verbindungen dienen und einen Anknüpfungspunkt für weitere Nachforschungen bieten. Arbeitsrechtlich können Verstöße gegen den durch eine Allgemeinweisung als verbindlich eingeführten Verhaltenskodex sanktioniert werden. Sofern erforderlich können die im Verhaltenskodex abstrakt formulierten Regelungen weiter konkretisiert werden, wie z.B. durch eine Dienstanweisung für die Annahme von Geschenken. Ein Vorschlag für den Verhaltenskodex ist diesem Programm beigelegt. Nach Abschluss der erforderlichen Beteiligungsverfahren wird dieser über die geeigneten Medien (Intranet, Internet, Flyer etc.) durch die Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation Bediensteten und interessierten Dritten zur Kenntnis gebracht.

3.5 Schulungen, Fortbildungen, Trainings

Eine wirksame Korruptionsprävention setzt voraus, dass sämtliche Bedienstete Kenntnis von den ihre Befugnisse begrenzenden Vorschriften haben. Ihnen müssen sowohl die tatbestandlichen Voraussetzungen als auch die möglichen Rechtsfolgen von Verstößen verdeutlicht werden. Dabei muss auch vermittelt werden, wie korrumpierend handelnde Geschäftspartner zum Verstoß gegen

Regeln verleiten. Hierzu bieten sich Trainingseinheiten an, um zu lernen, mit solchen Situationen umzugehen. Im Rahmen der Schulungen sollten auch die wesentlichen Korruptionsindikatoren dargestellt werden, um die Bediensteten für korrupte Vorgänge in ihrer Arbeitsumgebung zu sensibilisieren. Führungskräften sollte darüber hinaus der Handlungsrahmen für die Vorgehensweise bei Korruptionsverdacht, erkannten Korruptionsfällen und die in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Möglichkeiten zur Korruptionsprävention vermittelt werden. Daher bietet es sich an, für Führungskräfte gesonderte Schulungen anzubieten. Wegen der hohen Bedeutung der Führungskräfte für die Korruptionsprävention sollten die Schulungen für Führungskräfte verpflichtend sein. Die Schulungen sollen in der Regel durch den externen Korruptionsbeauftragten erfolgen. Der Korruptionsbeauftragte wird einmal jährlich in jeder Niederlassung eine Informationsveranstaltung durchführen. Darüber hinaus wird er jährlich eine halbtägige Schulung je Niederlassung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte anbieten.

Der Korruptionsbeauftragte entwickelt in Abstimmung mit dem Fachbereich Personal/ Personalentwicklung, ein Schulungsprogramm für Führungskräfte und Mitarbeiter/innen. Der Lenkungskreis Korruptionsprävention befindet über das Programm. Die Führungskräfte werden zur Teilnahme an den Schulungen verpflichtet.

3.6 Ergänzende Maßnahmen bei der Verpflichtung Dritter

Sofern Dritte für den BLB NRW freiberufliche Leistungen erbringen, müssen diese bereits jetzt die sog. Verpflichtungserklärung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nichtbeamteter Personen unterschreiben. Hierdurch wird kenntlich gemacht, dass für sie bei Korruptionshandlungen die gleichen strafrechtlichen Regeln gelten, wie sie für Bedienstete des BLB NRW bestehen. Mangels Einbindung in die Organisation des BLB NRW ist jedoch kaum überprüfbar, ob sie tatsächlich immer nur die Interessen Ihres Auftraggebers verfolgen und wie eng z.B. die Beziehung zu Auftragnehmern oder Herstellern ist. Ergänzend sollten daher die freiberuflich tätigen Auftragnehmer zur Einhaltung der strengen Regeln des BLB NRW, unter anderem auch des Verhaltenskodex, vertraglich verpflichtet werden.

Das Justizariat wird mit der Entwicklung einer Vertragsklausel für diesen Fall beauftragt. Nach Zustimmung zu der Klausel durch den Lenkungskreis Korruptionsprävention wird der Fachbereich Einkauf und Logistik die Klauseln in die Vertragsmuster des BLB NRW aufnehmen.

3.7 Aufnahme einer Integritätsklausel in den Standardverträgen

In den Standardverträgen des BLB NRW wird eine ausdrückliche Selbstverpflichtung der Unternehmen zum Unterlassen korrupter Handlungen wie Straftaten gegen den Wettbewerb, Bestechungsstraftaten und Vermögensstraftaten sowie die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgenommen werden. Diese ist strafbewehrt, so dass im Falle nachgewiesener Verstöße eine erhebliche Strafzahlung verwirkt ist. Dass darüber hinaus die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses und eine Vergabesperre verhängt werden, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Das Justizariat wird mit der Entwicklung einer Integritätsklausel beauftragt werden. Nach Zustimmung zu der Klausel durch den Lenkungskreis Korruptionsprävention wird der Fachbereich Einkauf und Logistik die Klauseln in die Vertragsmuster des BLB NRW aufnehmen.

3.8 Hinweise auf bestehendes Programm zur Korruptionsprävention in Publikationen und Vergabeunterlagen

Auf dieses Programm zur Korruptionsprävention des BLB NRW wird insbesondere auf der Homepage des BLB NRW und an geeigneter Stelle in den Vertragsmustern und in Publikationen hingewiesen. Hierdurch soll Geschäftspartnern und Bediensteten ständig vor Augen geführt werden, dass der BLB NRW die Bekämpfung und Vermeidung von Korruption mit Nachdruck verfolgt.

Die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation wird mit der Entwicklung eines Kommunikationskonzepts zur Publikation des Programms zur Korruptionsprävention des BLB NRW beauftragt. Die Publikation erfolgt nach dem Erlass der zur Umsetzung des Programms erforderlichen Weisungen.